|  |  |
| --- | --- |
|  |  **INF.24** |
| **Economic Commission for Europe**Inland Transport Committee**Working Party on the Transport of Dangerous Goods****Joint Meeting of Experts on the Regulations annexed to theEuropean Agreement concerning the International Carriageof Dangerous Goods by Inland Waterways (ADN)(ADN Safety Committee)****Thirteenth session**Geneva, 23 - 27 January 2017Item 5 (b) of the provisional agenda**Proposals for amendments to the Regulations annexed to ADN****other proposals** | **20 January 2017** |

 Bauwerkstoffe

 Gemeinsam eingereicht durch die Europäische Binnenschifffahrts Union (EBU), ERSTU (European River Sea Transport Union) und die Europäische Schifferorganisation (ESO)

Der ADN Sicherheitsausschuss hat sich in den letzten Sitzungen wiederholt mit dem Thema befasst. In der 29. Sitzung wurde bekräftigt, dass die Vorschläge in die richtige Richtung gehen. Dabei geht es um folgende Punkte:

- Darstellung des Sachverhalts aus bisher 9.3.x.0.3 a) bis c) in Tabellenform zu 9.3.x.0.3 (siehe Anlage).

- Der Text von Unterpunkt d) von 9.3.x.0.3 bleibt unverändert in Textform in 9.3.x.0.3 erhalten.

- Folgende Leitlinie für Unterscheidung zwischen festen und losen Ausrüstungsbestandteilen:

 • Feste Ausrüstungsbestandteile gehören in Tabelle 9.3.x.0.3

 • Für lose Ausrüstungsbestandteile wird folgende Bestimmung in 7.1.2.3 und 7.2.2.3 eingefügt.

„Im Bereich der Ladung dürfen nur solche losen Ausrüstungsgegenstände verwendet werden, die aus Werkstoffen bestehen, die weder durch die Ladung angegriffen werden oder eine Zersetzung der Ladung verursachen noch mit ihr schädliche oder gefährliche Verbindungen eingehen können, sofern sie mit der Ladung in Berührung kommen können.“

Anmerkung: Diese Formulierung wurde an Unterabschnitt 9.3.1.0.1 angelehnt.

Das Gewerbe bittet um Prüfung und Genehmigung der Vorschläge.

**9.3.x.0.3**

Die Verwendung von Holz, Aluminiumlegierungen, Kunststoff und Gummi im Bereich der Ladung ist an der nachfolgenden Tabelle auszurichten (*X bedeutet zugelassen*):

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  | *Holz* | *Aluminiumlegierungen* | *Kunststoff* | *Gummi* |
| Landstege  | X | X | X |   |
| Außenbordtreppen und Gehwege (Laufstege) |   | X | X |   |
| die Lagerung der vom Schiffskörper unabhängigen Tanks sowie die Lagerung von Einrichtungen und Ausrüstungen | X |  | X |   |
| Masten, Flaggenstöcke und ähnliche Rundhölzer  | X | X | X |   |
| Maschinenteile |  | X | X |   |
| Schutz~~kleider~~ abdeckungen von Motoren und Pumpen |  |  | X |   |
| Teile der elektrischen Anlage incl. Isolierungen, Abdichtungen usw. |  | X | X | X |
| Teile der Lade- und Löschanlage incl. Abdichtungen usw. |  | X | X | X |
| Kisten, Schränke oder Container an Deck zur Lagerung von losen Ausrüstungsbestandteilen,  |  | X | X |  |
| Auflagerblöcke und Anschläge aller Art  | X |   | X |  X |
| Ventilatoren einschließlich der Schlauchleitungen für die Belüftung |   | X | X |   |
| tragbare Feuerlöscher |  |  | X |  |
| Teile der Wassersprühanlage und der Dusche und das Augen- und Gesichtsbad |   | X | X |   |
| Isolierung der Ladetanks, der Lade- und Löschleitungen, der Gasabfuhrleitungen und der Heizungsleitungen  |   |  X | X | X |
| Auskleidung der Tanks und der Lade-/Löschleitungen |   | X | X |  |
| Fotooptische Kopien des gesamten Zulassungszeugnisses nach 8.1.2.6 oder 8.1.2.7 sowie des Schiffszeugnisses, des Eichscheins und der Rheinschifffahrtszugehörigkeitsurkunde |  | X | X |  |

Alle in den Wohnungen und im Steuerhaus verwendeten fest eingebauten Werkstoffe, mit Ausnahme der Möbel, müssen schwer entflammbar sein. Im Brandfall

dürfen sie Rauch oder giftige Gase nicht in gefährlichem Maße entwickeln.

\*\*\*